

Bei Kündigungsschutzklage: Klagefrist beachten

Geht es aber ums Gehalt, gilt etwas anderes

Eine Pflegerin war seit 1996 bei einer privaten Pflegestation beschäftigt. Am 20. Januar 2004 kündigte ihr die Arbeitgeberin zum 6. Februar. Erst am 17. März 2004 reichte die Angestellte Klage gegen die Arbeitgeberin ein: Damit wandte sie sich allerdings nicht gegen die Kündigung, sondern forderte Gehalt bis zum 31. März. Erst mit diesem Datum ende das Arbeitsverhältnis, meinte sie, weil das Unternehmen die gesetzliche Kündigungsfrist von zwei Monaten nicht eingehalten habe. Also müsse die Arbeitgeberin bis Ende März Gehalt zahlen.

So sah es auch das Bundesarbeitsgericht (2 AZR 148/05). Die Bundesrichter wiesen das Argument der Arbeitgeberin zurück, dass der Angestellten schon deshalb kein Geld mehr zustehe, weil sie ihre Klage zu spät erhoben habe. Nur wenn ein Arbeitnehmer sich ans Arbeitsgericht wende, um eine Kündigung für unwirksam erklären zu lassen, müsse er innerhalb von drei Wochen - ab Zugang der schriftlichen Kündigung - klagen.

Die Pflegerin habe sich aber gar nicht gegen die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gewehrt. Ihr gehe es vielmehr um den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung, weil die Kündigungsfrist von der Arbeitgeberin falsch berechnet wurde. Wende sich der Arbeitnehmer nicht gegen die Kündigung selbst, sondern fordere Einhaltung der Kündigungsfrist, könne er das auch nach der Drei-Wochen-Frist tun.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/bei-kuendigungsschutzklage-klagefrist-beachten>